

Seit Dezember kursieren in den Reihen der Coronamassnahmen-Gegner Ideen, eine Initiative zur Auflösung des Landtags zu lancieren. An der «Corona-Kundgebung» vom 20. Dezember kündigte ein Redner an, einen solchen Vorstoss umsetzen zu wollen. Mittlerweile hat er aber sein Vorhaben wieder abgeblasen.

Allerdings scheint nun die neugegründete Partei «Mensch im Mittelpunkt» mit der Idee einer Landtagsauflösung zu liebäugeln. «Das würde uns natürlich in die Karten spielen», sagte Vorstandsmitglied Kevin Marxer vergangene Woche im Interview mit Radio L.

Der Landtag wurde in den letzten 70 Jahren vier Mal aufgelöst

Ob tatsächlich eine Initiative lanciert wird, steht derzeit noch in den Sternen. Doch in der Politikgeschichte Liechtensteins kam es bereits mehrere Male zu einer Landtagsauflösung. Allein in den vergangenen 70 Jahren war dies vier Mal der Fall.

Ausschlaggebend für die Abberufung der Abgeordneten war jedoch nicht Unzufriedenheit in der Bevölkerung, sondern in der Regel Parteienzwist. Denn gemäss Verfassung müssen mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sein, damit der Landtag beschlussfähig ist. Eine Partei, die mindestens über ein Drittel der Abgeordneten verfügt, kann den Landtag funktionsunfähig machen, indem sie der Sitzung fernbleibt.

Eine solche «Sprengung» des Landtags verursachte beispielsweise 1953 die VU, weil sich die Union und die FBP nicht einig wurden, wie der Verwaltungsrat der AHV zu besetzen ist. Umgekehrt sorgte 1988 die FBP im Zuge der sogenannten Staatsgerichtshof-affäre dafür, dass durch ihr Fernbleiben das Hohe Haus funktionsunfähig wurde. Der Ausweg aus solchen Blockaden war stets, dass der Fürst den Landtag auflöste und Neuwahlen anordnete.



Einmal forderte das Volk eine Landtagsauflösung

Das erste und einzige Mal wurde 1928 eine Volksinitiative lanciert, um das Hohe Haus aufzulösen. Zu einer Abstimmung kam es aber nicht.

Bisher löste stets der Fürst den Landtag auf und leitete Neuwahlen ein.

Bild: Tatjana Schnalzer

1928: Fürst kommt Bürgerpartei zu vor

Neben dem Fürsten hat aber auch das Stimmvolk die Möglichkeit, den Landtag aufzulösen. Ein solches Verfahren wurde aber erst einmal in der Landesgeschichte eingeleitet – und zwar im Zuge des «Sparkassaskandals».

Im Jahr 1928 flog auf, dass grosse Summen bei der Sparkassa veruntreut wurden. Seit zwei Jahren hatten die Kaufleute Anton Walsler, Niko Beck und Rudolf Carbone den Verwaltungsrat vor, den Auf-

dazu angestiftet, ungedeckte Schecks zur Finanzierung von verlustreichen Spekulationsgeschäften auszustellen. Für den entstandenen Schaden hatte das Land aufzukommen. Ganze 1,8 Millionen Franken kostete der Skandal. Das entsprach zwei damaligen Jahresbudgets Liechtensteins. Die FBP machte den VU-Vorläufer Volkspartei für den Skandal verantwortlich. Denn sowohl Franz Thöny als auch Anton Walsler waren Volkspartei-Mitglieder. Zudem warf die Bürgerpartei dem von der Volkspartei dominierten Verwaltungsrat vor, den Auf-

sichtspflichten nicht nachgekommen zu sein.

Für die «Schwarzen» war der Fall klar: Die damalige Volkspartei-Regierung hatte zurückzutreten und der Landtag sei aufzulösen. So lancierte die Bürgerpartei eine Volksinitiative zur Auflösung des Landtags. Innerhalb weniger Tage kamen über 1000 Unterschriften zusammen, nötig wären damals lediglich 600 gewesen. Allerdings kam der Fürst der FBP zuvor: Am 15. Juni trat die Regierung nach einem Ultimatum des Fürsten zurück. Damit wurde die Volksabstimmung hinfällig.

So würde die Auflösung des Landtags ablaufen

Aber wie würde heute ein vom Stimmvolk initiiertes Prozess zur Landtagsauflösung aussehen? Laut Artikel 48 der Verfassung können 1500 wahlberechtigte Landesbürger eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags verlangen. Das weitere Prozedere ist im Volksrechtesgesetz festgelegt: So beträgt die Frist bis zur Abgabe der Unterschriften sechs Wochen ab Kundmachung der Initiative. Kommen die nötigen 1500 Unterschriften zu-

sammen, so hat die Regierung innerhalb von drei Monaten eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags durchzuführen.

Entscheidet sich nun eine Mehrheit dafür, dass der Landtag aufzulösen ist, erklärt die Regierung den Landtag für aufgelöst und ordnet Neuwahlen an. Und nach Artikel 50 der Verfassung haben dann Neuwahlen binnen sechs Wochen stattzufinden. Es ist anzumerken, dass in diesem gesamten Verfahren weder der Landesfürst noch der Landtag involviert ist.